

40/SN-9/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

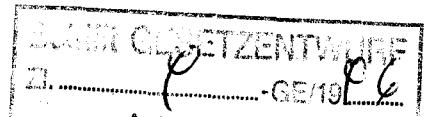
GZ.: VD - 34.00-16/91-56

Graz, am 4. März 1996

Ggst.: Budgetkonsolidierung,
 Sammelnovelle zum Bundesfinanzgesetz;
 Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Gerhart Wielinger
 Tel.: 0316/877/2428
 Fax: 0316/877/4395
 DVR 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
 (mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers und des
 Staatssekretärs im Bundeskanzleramt
 Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
 (Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der NÖ Landesregierung
 Schenkenstraße 4, 1014 Wien



Datum: 12. MRZ. 1996

14-3-96 Lang

Dr. Wielinger

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Dr. Wielinger eh.

F.d.R.d.A.:



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Abteilung Verfassungsdienst

Abteilung Verfassungsdienst
8011 Graz, Burgring 4/II. Stock
DVR 0087122
Bearbeiter Dr. Gerhart Wielinger

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Telefon DW (0316) 877 / 2428
Telex 311838 lrgr a
Telefax (0316) 877 / 4395

Stubenring 1
1011 Wien

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 4. März 1996

GZ.: VD - 34.00-16/91-56

Ggst.: Budgetkonsolidierung,
Sammelnovelle zum Bundesfinanzgesetz;
Stellungnahme.

Bezug 10.910/7-4/96

Der mit do. Schreiben vom 23. Februar 1996, obige Zahl, übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Budgetkonsolidierung, Sammelnovelle zum Bundesfinanzgesetz, gibt Anlaß zu folgender Feststellung:

Die eingeräumte Frist zur Stellungnahme ist so kurz, daß eine ernsthafte Befassung mit dem Entwurf nicht erwartet werden kann. Diese Vorgangsweise stellt einen Affront gegenüber den Ländern dar, zumal sich der Bund im Rahmen des Verfahrens gemäß Art.98 B-VG eine Begutachtungsfrist von "jedenfalls sechs Wochen" erbeten hat (Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 19. April 1984, GZ 601 920/1-V/A/2/84). Wenngleich eine so lange Frist in dringlichen Fällen nicht immer eingehalten werden kann, muß doch eine Mindestfrist von zwei Wochen als unbedingt erforderlich angesehen werden, soll nicht die Anfrage des Bundes bloße Alibihandlung sein.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(W. Hofrat Dr. Gerhart Wielinger)